



KANTON
APPENZEL AUßER RHODEN

Feuerschaugemeinde



Appenzell

Wasserversorgung

BEZIRK SCHWENDE

**SCHUTZZONENREGLEMENT
FÜR DIE GRUNDWASSERFASSUNG WASSERAUEN**

Betroffene Parzellen:*Schutzzone S3:*

Parz. Nr.	Grundeigentümer	Adresse	Wohnort
151	Staat Kanton Appenzell I.Rh., Landeskanzlei	Marktgasse 2	9050 Appenzell
167	Staat Kanton Appenzell I.Rh., Landeskanzlei	Marktgasse 2	9050 Appenzell
169	Appenzeller Bahnen AG	St. Gallerstrasse 53	9102 Herisau
351	½ Brülisauer-Streule Markus	Unterau 82	9057 Weissbad
	½ Brülisauer-Streule Raphaela	Unterau 82	9057 Weissbad
352	½ Brülisauer-Streule Markus	Unterau 82	9057 Weissbad
	½ Brülisauer-Streule Raphaela	Unterau 82	9057 Weissbad
368	Koch-Hauri Hermann	Rässengüetli 25	9050 Appenzell
372	Koller-Heeb Franz	Acker	9057 Wasserauen
		Schwendetalstrasse 73,	
376	Luftseilbahn Wasserauen-Ebenalp AG	Schwendetalstrasse 82	9057 Wasserauen
377	Luftseilbahn Wasserauen-Ebenalp AG	Schwendetalstrasse 82	9057 Wasserauen
378	Staat Kanton Appenzell I.Rh., Landeskanzlei	Marktgasse 2	9050 Appenzell
728	Brülisauer-Kunz Hans-Peter	Hinterberg, Leimensteigstrasse 18	9054 Haslen AI
1173	Fässler-Gantenbein Bruno	Ackerweid	9057 Wasserauen
		Schwendetalstrasse 91	
1238	Fässler-Gantenbein Bruno	Ackerweid	9057 Wasserauen
		Schwendetalstrasse 91	

Schutzzone S2:

Parz. Nr.	Grundeigentümer	Adresse	Wohnort
151	Staat Kanton Appenzell I.Rh., Landeskanzlei	Marktgasse 2	9050 Appenzell
351	½ Brülisauer-Streule Markus	Unterau 82	9057 Weissbad
	½ Brülisauer-Streule Raphaela	Unterau 82	9057 Weissbad
374	Brülisauer-Kunz Hans-Peter	Hinterberg, Leimensteigstrasse 18	9054 Haslen AI
378	Staat Kanton Appenzell I.Rh., Landeskanzlei	Marktgasse 2	9050 Appenzell
1210	Staat Kanton Appenzell I.Rh., Landeskanzlei	Marktgasse 2	9050 Appenzell

Schutzzone S1:

Parz. Nr.	Grundeigentümer	Adresse	Wohnort
918	Feuerschaugemeinde Appenzell Ener- gie- und Wasserversorgung Appenzell	Blattenheimatstrasse 3	9050 Appenzell

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Grundwasserschutzzonen und deren Ziele	1
Art. 3	Wegleitung des Bundes	1
Art. 4	Einhaltung der Schutzzonenvorschriften	1
Art. 5	Überwachung der Grundwasserqualität	2
Art. 6	Informationspflicht	2
2.	Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen	2
Art. 7	Grundsatz	2
2.1	Bestimmungen für die Zone S3	2
Art. 8	Allgemeine Beschränkungen	2
Art. 9	Bauten und Anlagen	3
Art. 10	Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	3
Art. 11	Schmutzwasserleitungen	3
Art. 12	Verkehrsanlagen	3
Art. 13	Landwirtschaftliche Anlagen	4
Art. 14	Geländeveränderungen und Materialentnahmen	4
Art. 15	Deponien und Ablagerungen	4
Art. 16	Bodenbewirtschaftung und Düngung	4
Art. 17	Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel	5
2.2	Bestimmungen für die Zone S2	5
Art. 18	Allgemeine Beschränkungen	5
Art. 19	Bodenbewirtschaftung und Düngung	5
Art. 20	Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel	5
2.3	Bestimmungen für die Zone S1	5
Art. 21	Allgemeine Beschränkungen	5
Art. 22	Zutritt	6
3.	Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen	6
Art. 23	Grundsatz	6
Art. 24	Fristen	6
3.1	Bestimmungen für die Zone S3	6
Art. 25	Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	6
Art. 26	Schmutzwasserleitungen	6
Art. 27	Verkehrsanlagen	7
Art. 28	Landwirtschaftliche Anlagen	7
3.2	Bestimmungen für die Zone S2	7
Art. 29	Verkehrsanlagen	7
Art. 30	Landwirtschaftliche Anlagen	7

4. Schlussbestimmungen.....	8
Art. 31 Verfügungen.....	8
Art. 32 Ausnahmegewilligungen.....	8
Art. 33 Anmerkung im Grundbuch.....	8
Art. 34 Strafbestimmungen.....	8
Art. 35 Aufhebung bisherigen Rechts.....	8
Art. 36 Vollzugsbeginn.....	8

Beilage zum Schutzzonenreglement (Stand am 1. Januar 2016)

- Auszüge aus eidgenössischen Erlassen
- Auszüge aus kantonalen Erlassen
- Ergänzende Richtlinien, Empfehlungen und Merkblätter
- Fachbegriffe

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; abgekürzt GSchG), Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV) und Art. 11 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 25. April 1993 erlässt das Bau- und Umweltschutzdepartement als Reglement:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzonen der Grundwasserfassung Wasserauen: Koordinaten: 2'750'652 / 1'239'465

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Das Reglement ist Bestandteil des Umgrenzungsplans Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Wasserauen, Plan Nr. 2018-240/1 (Geologiebüro Lienert & Haering AG), datiert vom 15. Mai 2019 / 1. Juli 2019 / 28. Oktober 2019 (Massstab 1 : 1'000).

Die Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Natur- und Heimatschutzrechtes sowie die Wald-, Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Soweit die Bestimmungen dieses Reglements eine einschränkende Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung des Bezirks Schwende vor.

Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele¹

Die Grundwasserschutzzone (Zone S) besteht aus dem Fassungsgebiet (Zone S1), der Engeren Schutzzone (Zone S2) und der Weiteren Schutzzone (Zone S3).

Die Schutzzonen bezwecken einen abgestuften, vorsorglichen Schutz des näheren Einzugsgebietes einer Trinkwasserfassung in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Art. 3 Wegleitung des Bundes

Die Wegleitung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)² gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

Art. 4 Einhaltung der Schutzzonenvorschriften

Die Inhaberin der Wasserfassung überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und meldet Verstösse unverzüglich dem kantonalen Amt für Umwelt. Die Inhaberin der Wasserfassung kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

Bauvorhaben in der Grundwasserschutzzone sind der Inhaberin der Wasserfassung im Baubewilligungsverfahren schriftlich anzuzeigen.

¹ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 12 GSchV

² vgl. Beilage 3: Bst. a

Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität³

Das Rohwasser ist durch die Inhaberin der Wasserfassung regelmässig untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Lebensmittelgesetzgebung⁴ und der Gewässerschutzverordnung (Anforderungen an die Wasserqualität unterirdischer Gewässer)⁵. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Amt für Umwelt und dem kantonalen Lebensmittelinspektorat einmal jährlich zuzustellen.

Das Amt für Umwelt und das kantonale Lebensmittelinspektorat sind unverzüglich zu informieren, wenn:

- a. die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung⁴ an die chemisch-physikalische oder bakteriologische Wasserqualität gemäss Schweizerischem Lebensmittelbuch⁶ nicht erfüllt sind;
- b. die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Gewässerschutzverordnung⁵ nicht erfüllt sind; oder
- c. die Konzentration von Stoffen, für welche die Lebensmittelgesetzgebung⁴, die Gewässerschutzverordnung⁵ oder die Altlastenverordnung⁷ numerische Anforderungen enthalten, stetig zunimmt.

Art. 6 Informationspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken in der Grundwasserschutzzone sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren.

2. ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN

Art. 7 Grundsatz

Die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen (Kapitel 2) gelten für neue Bauten und Anlagen. Sie gelten ebenfalls bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen.

Mängel an Bauten und Anlagen, die das Grundwasser konkret gefährden, sind ohne Verzug zu beheben.

2.1 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S3

Art. 8 Allgemeine Beschränkungen

Anlagen und Nutzungen, von denen eine erhöhte Gefahr⁸ ausgeht, sind nicht zulässig.

³ vgl. Beilage 1.2: Art. 47 GSchV

⁴ vgl. Beilage 1.8: Bst. a

⁵ vgl. Beilage 1.2: Anhang 2 Ziff. 2 GSchV

⁶ vgl. Beilage 3: Bst. b

⁷ vgl. Beilage 1.8: Bst. b

⁸ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 GSchV

Art. 9 Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen sind über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel, bei Quellwasserfassungen über den wasserführenden Schichten, zu errichten. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen festlegen, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Für die Versickerung von Dachwasser sind die einschlägigen Richtlinien⁹ massgebend.

Bei der Verwendung von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe) sind die einschlägigen Richtlinien¹⁰ zu beachten.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen¹¹ zu treffen.

Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die Zulässigkeit und die zu treffenden Massnahmen bei der Errichtung und Änderung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten richten sich nach dem Bundesrecht¹².

Art. 11 Schmutzwasserleitungen

Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind dauerhaft und dicht zu erstellen und so auszuführen, dass Dichtheitsprüfungen einfach möglich sind. Sie müssen den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien¹³ entsprechen.

Die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme und nachher alle fünf Jahre zu prüfen. Für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen sorgt die zuständige Wasserversorgung. Die Resultate sind dem Amt für Umwelt zu melden.

Art. 12 Verkehrsanlagen

Strassen sind mit Hinweisschildern "Wasserschutzgebiet" gemäss Signalisationsverordnung¹⁴ zu versehen.

Strassen und Plätze aller Art, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind mit Hartbelägen und Randbordüren sowie nötigenfalls mit Abirrschutz zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.^{14a}

Private Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge, wie Garagenvorplätze und Garagen, sind mit dichten Belägen, geeignetem Gefälle und Randbordüren zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

Die allfällige Einleitung des Abwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb der Grundwasserschutzzonen und so erfolgen, dass kein Abwasser in die Fassung gelangen kann.

⁹ vgl. Beilage 3: Bst. c

¹⁰ vgl. Beilage 3: Bst. d

¹¹ vgl. Beilage 3: Bst. e

¹² vgl. Beilage 1.1 und 1.2: Art. 32 GSchV

¹³ vgl. Beilage 3: Bst. f

¹⁴ vgl. Beilage 1.8: Bst. c

^{14a} vgl. Beilage 3: Bst. l

Wenig frequentierte private Abstellplätze sowie Flurwege und Forststrassen, welche über bewachsene Bodenschichten entwässern, sind zulässig. Dabei muss ausgeschlossen werden können, dass das Abwasser punktuell versickern kann.^{14a}

Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen

Lageranlagen für Hofdünger (Güllebehälter, Schwemmkanäle, Mistplatten usw.) sowie Raufuttersilos sind nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien¹⁵ zu erstellen und zu betreiben.

Güllebehälter sind mit einem Leckerkennungssystem auszurüsten. Die Dichtheit ist damit regelmässig (mindestens jährlich) zu prüfen. Für die übrigen Anlagen gelten die Kontrollintervalle für Schmutzwasserleitungen sinngemäss. Das zuständige Amt für Umwelt sorgt für die Durchführung der Kontrollen. Die daraus entstehenden Kosten werden im Sinne des Verursacherprinzips weiterverrechnet.

Art. 14 Geländeänderungen und Materialentnahmen

Geländeänderungen, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird, sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Aushubarbeiten für schutzzonenkonforme Bauten und Anlagen.

Materialentnahmen sind untersagt¹⁶.

Art. 15 Deponien und Ablagerungen

Die Errichtung von Deponien¹⁷ und Plätzen zum Vergraben von Tierkörpern^{17a} ist untersagt.

Die Ablagerung von Stoffen, welche eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (Mist, Kompost usw.), ist ausserhalb geeigneter Anlagen nicht zulässig.

Feldrandkompostierung ist nicht zulässig.

Die Kompostierung für den privaten Gebrauch ist in gedeckten Kompostmieten zulässig.

Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung sind im Rahmen der geltenden Vorschriften und Richtlinien¹⁸ und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig.

Lanzendüngungen sind untersagt.

¹⁵ vgl. Beilage 3: Bst. g

¹⁶ vgl. Beilage 1.1: Art. 44 Abs. 2 Bst. a GSchG

¹⁷ vgl. Beilage 1.6: Anhang 2 Ziff. 1 VVEA

^{17a} vgl. Beilage 1.6a: Anhang 5 Ziff. 11 VTNP

¹⁸ vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.6 ChemRRV
Beilage 1.8: Bst. d
Beilage 3: Bst. h

Art. 17 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen¹⁹ sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

Bei der Verwendung von Holzschutzmitteln und der Lagerung von damit behandeltem Holz sind die bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmen²⁰ zu treffen.

2.2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S2**Art. 18 Allgemeine Beschränkungen**

Es gilt ein allgemeines Bau- und Grabungsverbot. Verboten sind überdies andere Tätigkeiten, welche das Grundwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können, insbesondere das Versickernlassen von Abwasser.

Über Ausnahmen bestimmt das Bundesrecht²¹.

Art. 19 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung richten sich nach dem Bundesrecht²² und den ergänzenden Richtlinien²³.

Ackerbau ist nicht zulässig.

Art. 20 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz richtet sich nach dem Bundesrecht²⁴.

2.3 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S1**Art. 21 Allgemeine Beschränkungen**

Es sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Über Ausnahmen sowie Bewirtschaftungsbeschränkungen bestimmt das Bundesrecht²⁵.

¹⁹ vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.5 ChemRRV
Beilage 1.7: Art. 25 WaV
Beilage 1.8: Bst. e
Beilage 3: Bst. i

²⁰ vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 2 ChemRRV

²¹ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 GSchV

²² vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 2 ChemRRV

²³ vgl. Beilage 3: Bst. h

²⁴ vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1 und Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV
Beilage 1.7: Art. 25 WaV
Beilage 3: Bst. i

²⁵ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 223 GSchV
Beilage 1.5: Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1, Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. f, Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. e ChemRRV

Art. 22 Zutritt

Die Zone S1 ist auf geeignete Weise dauerhaft zu markieren.

In der Regel ist die Zone S1 vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen (z.B. durch Zaun oder Hecke).

Weidgang ist nicht zulässig.

3. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Art. 23 Grundsatz

Die Anpassung von bestehenden Bauten und Anlagen in der Zone S²⁶ an die Bestimmungen gemäss Kapitel 2 dieses Reglements ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, spätestens bei wesentlichen Änderungen vorzunehmen.

Ausser Betrieb genommene Anlagen wie Schmutzwasserleitungen, Güllebehälter usw. sind fachgerecht aufzuheben, d.h. die Anlagen sind zu entfernen, einzusanden oder dauerhaft zu verschliessen.

Art. 24 Fristen

Die in Art. 25 bis 30 dieses Reglements vorgeschriebenen Fristen für die Sanierung von Bauten und Anlagen können unter den in Art. 32 dieses Reglements genannten Voraussetzungen mit Zustimmung des Amtes für Umwelt um höchstens fünf Jahre erstreckt werden. Die Fristen gelten ab Inkrafttreten des Reglements.

3.1 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S3

Art. 25 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Bestehende Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Tankanlagen) sind innert fünf Jahren oder bei Fälligkeit der nächsten Revision den bundesrechtlichen Vorschriften²⁷ anzupassen oder stillzulegen.

Art. 26 Schmutzwasserleitungen

Bestehende Schmutzwasserleitungen sind innert einem Jahr und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die zuständige Wasserversorgung sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen. Die Resultate sind dem Amt für Umwelt zu melden.

Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich abzudichten, zu ersetzen oder stillzulegen.

²⁶ vgl. Beilage 1.2: Art. 31 Abs. 2 GSchV

²⁷ vgl. Beilage 1.2: Art. 32 GSchV, Anhang Ziff. 221 GSchV

Art. 27 Verkehrsanlagen

Bestehende Strassen sind innert einem Jahr mit Hinweisschildern "Wasserschutzgebiet" gemäss Signalisationsverordnung²⁸ zu versehen.

Bestehende Verkehrsanlagen, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen, sind innert fünf Jahren den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen.

Bestehende gewerbliche Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe sowie private Garagenvorplätze, auf denen Motorfahrzeuge gewaschen oder vergleichbare Tätigkeiten vorgenommen werden, sind innert fünf Jahren den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen.

Bestehende Flurwege sind innert einem Jahr mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (landwirtschaftlicher Verkehr sowie Zubringerdienst gestattet) zu belegen.

Art. 28 Landwirtschaftliche Anlagen

Die bestehenden Güllebehälter bei den Assek. Nr. 392 und 1057 sind ausser Betrieb. Bei einer allfälligen Inbetriebnahme sind diese Güllebehälter vorgängig auf ihre Dichtheit zu prüfen. Das kantonale Amt für Umwelt sorgt für die Durchführung der Kontrollen. Die daraus entstehenden Kosten werden im Sinne des Verursacherprinzips weiterverrechnet.

Die Lagerung von Siloballen auf Naturboden ist unzulässig.

3.2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S2**Art. 29 Verkehrsanlagen**

Die Zufahrt Brülisauer ist mit einem "Allgemeinen Fahrverbot" mit Zusatztafel "Zufahrt für Berechtigte" belegt.

Art. 30 Landwirtschaftliche Anlagen

Der bestehende Güllebehälter und deren Zuleitungen sowie der Mistlagerplatz sind innert Jahresfrist auf ihre Dichtheit zu prüfen. Das kantonale Amt für Umwelt sorgt für die Durchführung der Kontrollen. Die daraus entstehenden Kosten werden im Sinne des Verursacherprinzips weiterverrechnet.

Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich stillzulegen oder bis zur Stilllegung vorläufig zu sanieren.

²⁸ vgl. Beilage 1.8: Bst. c

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Verfügungen

Das Bau- und Umweltdepartement erlässt die erforderlichen Verfügungen³³.

Es kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

Art. 32 Ausnahmegewilligungen

Die zuständige Stelle des Staates kann von den Vorschriften dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn:

- a. die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer unzumutbaren Härte führt,
- b. der Ausnahmegewilligung keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- c. alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden, und
- d. der Ausnahmegewilligung keine zwingenden eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entgegenstehen.

Art. 33 Anmerkung im Grundbuch

Das Amt für Umwelt lässt die in diesem Reglement festgelegten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit dem Begriff "Grundwasserschutzzone" und dem Zusatz S1, S2 oder S3 bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch anmerken³³.

Art. 34 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes³⁴ und des Umweltschutzgesetzes³⁵ bestraft.

Art. 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Umgrenzungsplan mit zugehörigem Schutzzonenreglement, von der Gewässerschutzkommission i.L. erlassen am 27. November 1992, wird aufgehoben.

Art. 36 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch das Bau- und Umweltdepartement in Kraft.

³³ vgl. Beilage 2.1: Art. 11 EG GSchG

³⁴ vgl. Beilage 1.1: Art. 70 f. GSchG

³⁵ vgl. Beilage 1.4: Art. 60 f. USG

Einsprachemöglichkeit vom 18.11.19 bis 18.12.19

Vom Bau- und Umweltdepartement des Kantons Appenzell I. Rh. erlassen am 26.FEB.2020

Für das Bau- und Umweltdepartement AI

Der Bauherr:


.....
Ruedi Ulmann

Leiterin Amt für Umwelt:


.....
Franziska Wyss